

13.12.02

U - AS - Fz - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Sechste Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher
Verordnungen****A. Problem und Ziel**

Die Verordnung dient vornehmlich der Umsetzung der Richtlinie 2002/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 zur 20. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (kurzkettige Chlorparaffine) in deutsches Recht.

Mit der Verordnung werden weiterhin in der Chemikalien-Verbotsverordnung die Vorschriften zu den Informations- und Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an Dritte überarbeitet. Letztlich werden die Anzeigepflicht für das Inverkehrbringen von Zwischenprodukten, deren Gehalt an Dioxinen und Furanen bestimmte Grenzwerte überschreitet, durch Zeitablauf von Übergangsfristen hinfällig gewordene Ausnahmeregelungen sowie die für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet geltende Ausnahme vom Verbot des Inverkehrbringens bestimmter formaldehyd-belasteter Möbel aufgehoben.

B. Lösung

Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung und der Gefahrstoffverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine

2. Vollzugaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten.

Die Überwachung obliegt nach § 21 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes den Landesbehörden. Es sind nur geringe, nicht spezifizierbare zusätzliche Kosten zu erwarten.

E. Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Die betroffenen Unternehmen der Wirtschaft werden durch die Umsetzung der Richtlinie 2002/45/EG nicht oder nur mit geringfügigen, nicht quantifizierbaren Kosten belastet, da kurzkettige Chlorparaffine in Deutschland nur noch in geringen Mengen verwendet werden und die Industrie bereits auf Ersatzstoffe umgestellt hat.

Auf Grund der Durchführung dieser Verordnung können den Wirtschaftsunternehmen durch das Verkaufsverbot von giftigen und sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen an den privaten Endverbraucher im Versandhandel allenfalls minimale, nicht näher quantifizierbare Kosten entstehen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

13.12.02

U - AS - Fz - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Sechste Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher
Verordnungen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 11. Dezember 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Sechste Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen



**Sechste Verordnung zur Änderung
chemikalienrechtlicher Verordnungen ^{*)}**

Vom ...

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b bis c des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

**Artikel 1
Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung**

Die Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1151), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 4 Selbstbedienungsverbot“ wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Selbstbedienungsverbot, Versandhandel“
 - b) Nach der Angabe „Abschnitt 23“ wird die folgende Angabe angefügt:
„Abschnitt 24 Kurzkettige Chlorparaffine“
2. § 3 wird wie folgt geändert:

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 zur 20. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (kurzkettige Chlorparaffine) (ABl. EG Nr. L 177 S. 21) in deutsches Recht.

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder C (ätzend)“ gestrichen, nach der Angabe „R 62“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „R 63“ die Angabe „oder R 68“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) werden nach dem Wort „Gefahrensymbolen“ die Angabe „C (ätzend)“, gestrichen und nach der Angabe „F+ (hochentzündlich)“ die Angabe „oder mit dem Gefahrensymbol Xn (gesundheitsschädlich) und den R-Sätzen R 40, R 62, R 63 oder R 68“ eingefügt.
 - c) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - d) In dem neuen Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „verpackter“ die Wörter „Stoffe und“ eingefügt, nach den Wörtern „Zubereitungen, die“ die Wörter „bei bestimmungsgemäßer Verwendung“ eingefügt, die Wörter „an private Endverbraucher“ gestrichen und in Nummer 2 vor dem Wort „Zubereitungen“ die Wörter „Stoffe und“ eingefügt.
 - e) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 und 2 werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 1.
 - cc) Die bisherige Nummer 3a wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Klebstoffe“ wird ein Komma und das Wort „Härter“ eingefügt.
 - dd) Die bisherige Nummer 4 und 4a wird Nummer 3 und 4.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Selbstbedienungsverbot, Versandhandel“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
 - d) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Stoffe und Zubereitungen nach § 2 Abs. 1 dürfen im Versandhandel nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden.“

4. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „gefährlichen“ wird gestrichen und nach der Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 5 werden die Angabe „§ 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1“ und der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6. entgegen § 4 Abs. 2 Stoffe oder Zubereitungen im Versandhandel abgibt.“
6. Im Anhang wird Abschnitt 3 Spalte 3 Absatz 4 aufgehoben.
7. Im Anhang wird Abschnitt 4 Spalte 3 wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und die Absätze 2 bis 6 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden das Komma am Ende des Satzes durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „für Stoffe, die dazu bestimmt sind, durch einen chemischen Prozess umgewandelt zu werden (Zwischenprodukte),“ angefügt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „Reststoffe“ durch die Wörter „Zu verwertende Abfälle“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 werden die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 3 des Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“, die Angabe „§ 12 Abs. 2 des Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 25 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ und das Komma am Ende des Satzes durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 6 wird das Wort „sowie“ am Ende des Satzes durch einen Punkt ersetzt.
 - ee) Nummer 7 wird aufgehoben.

8. Im Anhang wird nach „Abschnitt 23“ folgender „Abschnitt 24“ angefügt:

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

„Abschnitt 24: Kurzkettige Chlorparaffine

Alkane, $C_{10} - C_{13}$,
Chlor
(kurzkettige
Chlorparaffine)

Stoffe nach Spalte 1 sowie Stoffe und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 1 % enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. zur Verwendung in der Metallverarbeitung und Metallbearbeitung sowie
2. zum Behandeln von Leder.“

Artikel 2

Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2233; 2000 I S. 739), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis unter Anhang IV wird die Angabe zu Nummer 18 wie folgt gefasst:
„Nr. 18 Kurzkettige Chlorparaffine“
2. In § 15 Abs. 1 wird die Angabe zu Nummer 18 wie folgt gefasst:
„18. Kurzkettige Chlorparaffine“
3. § 15d Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Hiervon ausgenommen sind portionsweise verpackte Stoffe und Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Freien eingesetzt werden.“
4. Anhang IV wird wie folgt geändert:
 - a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Nummer 18 wie folgt gefasst:
„Nr. 18 Kurzkettige Chlorparaffine“
 - b) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„Anhang IV Nr. 18

Kurzkettige Chlorparaffine (Alkane, C₁₀ – C₁₃, Chlor)

Kurzkettige Chlorparaffine sowie Stoffe und Zubereitungen, die kurzkettige Chlorparaffine mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 1 % enthalten, dürfen nicht verwendet werden:

1. in der Metallverarbeitung und Metallbearbeitung sowie
2. zum Behandeln von Leder.“

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Chemikalien-Verbotsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Bei der Bekanntmachung der Chemikalien-Verbotsverordnung kann die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „Prozent“ beziehungsweise „%“ ersetzt werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

**Begründung für die
Sechste Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen**

A. Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung wird die Richtlinie 2002/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 zur 20. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (kurzkettige Chlorparaffine) (ABl. EG Nr. L 177 S. 21) durch Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung (Artikel 1 Nr. 8) und der Gefahrstoffverordnung (Artikel 2 Nr. 4) in deutsches Recht umgesetzt.

Weiterhin werden in der Chemikalien-Verbotsverordnung

- die Vorschriften zu den Informations- und Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an Dritte – einschließlich den Regelungen zum Selbstbedienungsverbot und zum Versandhandel – zum Teil verschärft (Abgabeverbot von giftigen und sehr giftigen Stoffen an private Endverbraucher im Versandhandel), zum Teil dereguliert, an einigen Stellen durch überarbeitete Formulierungen im Sinne des Gewollten klargestellt, teilweise neu strukturiert und damit transparenter und vollzugsfreundlicher gestaltet (Artikel 1 Nr. 2 bis 5; damit zusammenhängend Änderung der Gefahrstoffverordnung, Artikel 2 Nr. 3),
- die für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet geltende Ausnahme vom Verbot des Inverkehrbringens von formaldehyd-belasteten Möbeln, die vor dem 31. Dezember 1991 hergestellt wurden, aufgehoben (Artikel 1 Nr. 6) und

- im Sinne einer Deregulierung die Anzeigepflicht für das Inverkehrbringen von Zwischenprodukten, deren Gehalt an Dioxinen und Furanen bestimmte Grenzwerte überschreitet sowie durch Zeitablauf von Übergangsfristen hinfällig gewordene Ausnahmeregelungen vom Verbot des Inverkehrbringens von dioxin- und furanhaltigen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnisse aufgehoben (Artikel 1 Nr. 7).

I. Ausgangslage

Kurzkettige Chlorparaffine werden durch Chlorierung von Mischungen gesättigter Alkane mit einer Kettenlänge zwischen zehn und dreizehn Kohlenstoffatomen hergestellt und enthalten typischerweise etwa zwischen 49% und 71% Chlor. Größtenteils werden diese in der Metallbearbeitung und Metallverarbeitung verwendet. In geringeren Mengen finden kurzkettige Chlorparaffine Anwendung in der Lederverarbeitung, als Flammenschutzmittel in Gummizubereitungen und als Zusatz in Farben und anderen Beschichtungen. Die im Rahmen der Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken von chemischen Altstoffen durchgeführte Risikobewertung ergab, dass kurzkettige Chlorparaffine toxisch auf aquatische Ökosysteme wirken und daher besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind Inverkehrbringens- und Verwendungsverbote in der Metallbearbeitung und Metallverarbeitung und in der Lederbearbeitung ausreichend, um den erforderlichen Schutz aquatischer Ökosysteme sicherzustellen. Mit dieser Regelung werden etwa 90% der umweltoffenen Anwendungen untersagt.

§ 3 der geltenden Chemikalien-Verbotsverordnung schreibt für Stoffe und Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol T (giftig) oder T+ (sehr giftig) zu kennzeichnen sind, bestimmte Abgabebeschränkungen vor. Stoffe, deren krebserzeugende (carcinogene), erbgutverändernde (mutagene) oder fortpflanzungsgefährdende (reproduktions-toxische) Eigenschaften sich beim Menschen oder im Tierversuch erwiesen haben (CMR-Stoffe der Kategorie 1 und 2), sind ebenfalls erfasst. Diese Beschränkungen entsprechen dem klassischen Giftrecht, wonach nur eine Abgabe an zuverlässige Personen zu erlaubten Zwecken gestattet war.

Weiterhin erstrecken sich die Abgabevorschriften auf „nicht-klassische Gifte“, nämlich Stoffe und Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Symbolen C (ätzend), O (brandfördernd), F+ (hochentzündlich) oder mit Xn (gesundheitsschädlich) i.V.m. den R-Sätzen 40, 62 oder 63 (CMR-Stoffe der Kategorie 3) zu kennzeichnen sind.

Ätzende Stoffe und Zubereitungen in Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen sind allerdings generell von den Abgabebeschränkungen befreit (§ 3 Absatz 4 Satz 3 1. Anstrich). Nach Einführung dieser Vorschriften in der Chemikalien-Verbotsverordnung wurden – zwecks Umsetzung einer entsprechenden EG-Richtlinie – in der Gefahrstoffverordnung für ätzende Stoffe und Zubereitungen, die für jedermann erhältlich sind, Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen rechtlich vorgeschrieben (§ 12 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung). Die vorgenannte Ausnahme in der Chemikalien-Verbotsverordnung ist daher heute die Regel. Eine weitere Einbeziehung von ätzenden Stoffen und Zubereitungen in die Abgaberegelungen der Chemikalien-Verbotsverordnung ist daher insgesamt entbehrlich.

Im Zusammenhang mit der inhaltlichen Umbenennung des R-Satzes R 40 sind erbgutverändernde Stoffe der Kategorie 3 (Stoffe, die wegen möglicher erbgutverändernder Wirkung auf den Menschen zu Besorgnis Anlass geben) mit dem R-Satz R 68 (irreversibler Schaden möglich) zu kennzeichnen (vgl. hierzu die Richtlinie 2001/59/EG der Kommission vom 6. August 2001 zur 28. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung und Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt). Dies berücksichtigend werden in § 3 der Chemikalien-Verbotsverordnung nunmehr CMR-Stoffe der Kategorie 3 erfasst, die mit dem Gefahrensymbol Xn (gesundheitsschädlich) i.V.m. den R-Sätzen 40, 62, 63 oder R 68 zu kennzeichnen sind.

Die für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet bestehende Ausnahme vom Verbot des Inverkehrbringens formaldehyd-belasteter Möbel, die vor dem 31. Dezember 1991 hergestellt wurden, ist heute nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. Für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelten somit die gleichen strengen chemikalienrechtlichen Anforderungen an die zulässige Emission von Formaldehyd aus Möbeln, wodurch ein hohes Maß an Verbraucherschutz gewährleistet wird.

Die in Abschnitt 4 Spalte 3 Absatz 1 und Absatz 3 bis 5 des Anhangs zu § 1 aufgeführten Ausnahmen vom Verbot des Inverkehrbringens bestimmter dioxin- und furanhaltiger Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse sind durch Zeitablauf der Übergangsfristen hinfällig geworden und können somit aufgehoben werden.

Stoffe, die dazu bestimmt sind, durch einen chemischen Prozess umgewandelt zu werden (Zwischenprodukte), dürfen auch dann in den Verkehr gebracht werden, wenn deren Gehalt an Dioxinen und Furanen die in Abschnitt 4 Spalte 2 des Anhangs zu § 1 genannten Grenzwerte überschreitet. Nach geltendem Recht hat der Inverkehrbringer solche Stoffe der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine Abfrage bei den zuständigen Behörden hat ergeben, dass diese Anzeigepflicht zu keinerlei Maßnahmen, sondern lediglich zu nicht genutzten Datensammlungen führt. Die Notwendigkeit einer Anzeigepflicht ist nicht erkennbar; die Regelung kann aufgehoben werden.

II. Ziel der Verordnung

Die Verordnung dient dem Schutz der marinen Umwelt durch Umsetzung der Richtlinie 2002/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 zur 20. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (kurzkettige Chlorparaffine) (ABl. EG Nr. L 177 S. 21) sowie einer transparenteren Gestaltung der Chemikalien-Verbotsverordnung, einer Deregulierung und einer Verbesserung des Vollzugs bei gleichzeitiger Beibehaltung des hohen Schutzes des Verbrauchers.

III. Kosten und Preiswirkungen

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

1.1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

1.2 Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten.

Die Überwachung obliegt nach § 21 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes den Landesbehörden. Es sind nur geringe, nicht spezifizierbare zusätzliche Kosten zu erwarten.

2. Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Die betroffenen Unternehmen der Wirtschaft werden durch die Umsetzung der Richtlinie 2002/45/EG nicht oder nur mit geringfügigen, nicht quantifizierbaren Kosten belastet, da kurzkettinge Chlorparaffine in Deutschland nur noch in geringen Mengen verwendet werden und die Industrie bereits auf Ersatzstoffe umgestellt hat.

Auf Grund der Durchführung dieser Verordnung können den Wirtschaftsunternehmen durch das Verkaufsverbot von giftigen und sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen an den privaten Endverbraucher im Versandhandel allenfalls minimale, nicht näher quantifizierbare Kosten entstehen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 (Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die geänderten Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung angepasst.

Zu Nummer 2

a) In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder C (ätzend)“ gestrichen, da für ätzende Stoffe und Zubereitungen, die für jedermann erhältlich sind, Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen rechtlich vorgeschrieben sind und die hierfür bestehende Ausnahme von den Informations- und Aufzeichnungspflichten nach § 3 der Chemikalien-Verbotsverordnung daher die Regel ist. Eine weitere Einbeziehung von ätzenden Stoffe und Zubereitungen in die Abgaberegeln der Chemikalien-Verbotsverordnung ist daher insgesamt entbehrlich.

Weiterhin wird für CMR-Stoffe der Kategorie 3 die Aufzählung der R-Sätze, die in Verbindung mit dem Gefahrensymbol Xn (gesundheitsschädlich) heranzuziehen sind, um den R-Satz R 68 erweitert. Mit diesem R-Satz (irreversibler Schaden möglich) sind nach der Richtlinie 2001/59/EG der Kommission vom 6. August 2001 Stoffe zu kennzeichnen, die wegen möglicher erbgutverändernder Wirkung auf den Menschen zu Besorgnis Anlass geben.

b) Die Regelung für Handelsgewerbetreibende, die bestimmte gefährliche Stoffe und Zubereitungen an den privaten Endverbraucher nur durch eine im Betrieb beschäftigte Person abgeben lassen, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung erfüllt, wird im Einklang mit der Streichung der mit dem Gefahrensymbol C (ätzend) zu kennzeichnenden Stoffe und Zubereitung in § 3 Abs. 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung geändert. Konsequenterweise erfolgt eine analoge Streichung der ätzenden Stoffe und Zubereitungen in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a).

Neu aufgenommen in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) werden dagegen Stoffe und Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Symbol Xn (gesundheitsschädlich) i.V.m. den R-Sätzen 40, 62, 63 oder 68 zu kennzeichnen sind (CMR-Stoffe der Kategorie 3), die auch Gegenstand der Sachkundeprüfung nach § 5 Abs. 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung sind.

c) Absatz 1 Satz 3 (alt) wird gestrichen, da Regelungen für den Versandhandel nunmehr in § 4 Abs. 2 getroffen werden (s. Nummer 3).

d) Durch die Neuformulierung von Absatz 1 Satz 4 (alt; neu: Satz 3) werden Stoffe (z.B. technisches Calciumcarbid) den Zubereitungen (z.B. „Arrex-Patrone“), die nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Freien verwendet werden, gleichgestellt. Weiterhin wird durch die zusätzlichen Wörter (unterstrichen) „... die bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln ...“ klargestellt, dass der jeweilige Stoff oder die jeweilige Zubereitung nicht unmittelbar Phosphorwasserstoff entwickeln muss, sondern ggf. auch erst nach chemischer Umwandlung (wie z.B. im Fall der „Arrex-Patrone“). Durch die Streichung der Wörter „... an private Endverbraucher ...“ wird auch klargestellt, dass die genannten Stoffe und Zubereitungen den in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten giftigen und sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Hinblick auf die in § 3 geregelten Informations- und Aufzeichnungspflichten vollständig gleichgestellt sind und somit auch z.B. die Pflichten nach Absatz 2 uneingeschränkt gelten.

Die Streichung der Wörter „... an private Endverbraucher ...“ hat weiterhin zur Folge, dass nunmehr auch berufsmäßige Verwender für den Erwerb dieser Stoffe und Zubereitungen keinen Befähigungsschein mehr vorlegen müssen. Mit der Änderung der Gefahrstoffverordnung (Artikel 2 Nr. 3) ist auch für die berufsmäßige Verwendung der genannten Stoffe und Zubereitungen ein Befähigungsschein nicht mehr erforderlich. Berufsmäßige Verwender werden somit nicht mehr schlechter gestellt als private Endverbraucher, die diese Stoffe und Zubereitungen auch ohne Befähigungsschein erwerben und verwenden können.

e) Die in § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2 genannten Ausnahmen werden gestrichen, da Stoffe und Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Symbol C (ätzend) zu kennzeichnen sind, nicht mehr in § 3 Abs. 1 geregelt werden (s. Artikel 1 Nr. 2 a). Die verbleibenden Ausnahmen werden neu durchnummeriert. Mit der Änderung des neuen § 3 Abs. 4 Nr. 2 wird klargestellt, dass auch getrennt anzuwendende Härter für die aufgeführten Klebstoffe, Mehrkomponentenkleber und Mehrkomponenten-Reparaturspachtel unter die Ausnahmeregelung fallen.

Zu Nummer 3

a) § 4 umfasst nunmehr auch Regelungen zum Versandhandel.

b-c) Portionsweise verpackte Stoffe und Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Freien verwendet werden, unterliegen nach § 3 Abs. 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung auch dann den Informationspflichten bei der Abgabe an Dritte, wenn sie nicht mit einem der dort genannten Gefahrensymbole und R-Sätze zu kennzeichnen sind. Das Selbstbedienungsverbot ist daher um die o.g. Stoffe und Zubereitungen zu erweitern.

d) Giftige und sehr giftige Stoffe (einschließlich CMR-Stoffe der Kategorie 1 und 2) dürfen im Versandhandel nur noch an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden. Die Abgabe solcher Stoffe und Zubereitungen an den privaten Endverbraucher wird untersagt, da die für die Abgabe zu erfüllenden Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 im Versandhandel kaum zu kontrollieren sind und insofern missbräuchliche Verwendungen, die fatale Folgen haben können, nicht auszuschließen sind.

Die Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung gelten auch für den Versandhandel. Eine entsprechende deklaratorische Erklärung im Verordnungstext wird jedoch nicht als notwendig angesehen.

Zu Nummer 4

Um den Informationspflichten für gefährliche Stoffe und Zubereitungen nachkommen zu können, ist die Sachkunde auch auf die in Nummer 3 genannten Phosphorwasserstoff entwickelnden Stoffe und Zubereitungen auszudehnen, die nicht mit einem der in § 3 Abs. 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung genannten Gefahrensymbole und R-Sätze zu kennzeichnen sind. Ansonsten liefe die Informationspflicht nach § 3 Abs. 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung ins Leere.

Zu Nummer 5

Die Aufzählung der Ordnungswidrigkeiten wird um den Verstoß gegen den neu eingeführten § 4 Abs. 2 erweitert.

Zu Nummer 6

Die Ausnahme vom Verbot des Inverkehrbringens bestimmter formaldehydbelasteter Möbel in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes ist heute nicht mehr notwendig und daher im Hinblick auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz aufzuheben.

Zu Nummer 7

Die nach Abschnitt 4 Spalte 3 Absatz 2 Satz 2 des Anhangs zu § 1 Chemikalien-Verbotsverordnung bislang vorgeschriebene Anzeigepflicht für das Inverkehrbringen von Zwischenprodukten (Stoffe, die dazu bestimmt sind, durch einen chemischen Prozess umgewandelt zu werden), deren Gehalt an Dioxinen und Furanen bestimmte Grenzwerte überschreitet, wird aufgehoben. Diese Anzeigepflicht führt einerseits zu bürokratischem Aufwand sowie nicht genutzten Datensammlungen bei den Ländern, hat andererseits keinerlei Maßnahmen seitens der Hersteller, Verwender und Behörden zur Folge und wird daher aufgehoben.

Die Ausnahmeregelung für Zwischenprodukte nach Abschnitt 4 Spalte 3 Absatz 2 Satz 1 (alt) wird – ohne die ursprünglich dazu gehörende Anzeigepflicht – nunmehr in Spalte 3 Nummer 3 mitgeregelt.

In Spalte 3 Absatz 1 Nummer 4 wird die aktuelle Terminologie aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz („Abfälle zur Verwertung“ statt „Reststoffe“) übernommen, und in Nummer 5 wird nunmehr Bezug auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz genommen. Materielle Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Spalte 3 Absatz 2 bis 6 werden aufgehoben, da die dort genannten Übergangsfristen durch Zeitablauf hinfällig geworden sind.

Zu Nummer 8

Im Einklang mit der Richtlinie 2002/45/EG wird das Inverkehrbringen von kurzkettigen Chlorparaffinen als Stoffe oder Zubereitungen, die diese Stoffe mit einem Massengehalt von mehr als 1 % enthalten, zum Zwecke der Verwendung in der Metallverarbeitung und Metallbearbeitung sowie zum Behandeln von Leder untersagt.

II. Zu Artikel 2 (Änderung der Gefahrstoffverordnung)

Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis wird an die geänderten Vorschriften der Gefahrstoffverordnung angepasst.

Zu Nummer 2

Die Liste von Stoffen für die Herstellungs- und Verwendungsverbote bestehen wird um die kurzkettigen Chlorparaffine erweitert.

Zu Nummer 3

Mit der Neufassung von § 15d Absatz 1 Satz 3 ist für die Verwendung portionsweise verpackter Stoffe und Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Freien verwendet werden, ein Befähigungsschein nach Anhang V Nr. 5 der Gefahrstoffverordnung nicht mehr erforderlich. Berufsmäßige Verwender werden somit nicht mehr schlechter gestellt als private Endverbraucher, die diese Stoffe und Zubereitungen auch ohne Befähigungsschein erwerben und verwenden können. Der Wortlaut der Regelung wurde zudem an die geänderte Formulierung in der Chemikalien-Verbotsverordnung (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d) angepasst.

Zu Nummer 4

In Analogie zu dem Inverkehrbringensverbot in der Chemikalien-Verbotsverordnung für kurzkettige Chlorparaffine (Artikel 1 Nummer 9) wird deren Verwenden beschränkt.

III. Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

Mit Artikel 3 wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt, den Wortlaut der Chemikalien-Verbotsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

IV. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.